

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung der Gemeinde Trittau (Kreis Stormarn)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1, 4 und 6 Abs. 1 bis 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 33 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Trittau vom 08.12.1981 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau vom 16.12.2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung der Gemeinde Trittau vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Zusatzgebühr beträgt bei der Wasserversorgung 1,19 Euro je m³ Wasser.

§ 15 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Für Bauwasser wird eine Pauschalgebühr von 0,09 Euro je m³ umbauten Raums erhoben. Überschreitet die Bauzeit 24 Monate nach Erteilung der Genehmigung zur Entnahme von Bauwasser, so ist eine Nachzahlung von 25 % der nach Satz 1 berechneten Pauschalgebühr zu entrichten

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Trittau, den 16.12.2021

(Oliver Mesch)
Bürgermeister